



Erläuterungen zum Durchführungsplan D 331

Freie und Hansestadt Hamburg  
Stadtentwicklungsbehörde  
LP23/P Planverfahren ZWG R 0113  
Allee Steinweg 4 · 20459 Hamburg  
Telefon 33 04-32 92/32 98  
BN 9-41-32 92/32 93

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt

Planbezirk: Virchowstraße - Große Bergstraße -  
Westliche Grenzen der Flurstücke 18,  
246/46 und 227/42 - Königstraße - Hörken-  
straße

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;  
Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 ein-, zwei-, vier- und fünfgeschossige Geschäftshausbebauung, teilweise mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss (G1g, G2g, G4g, G5g + 1g)
- 1.2 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.3 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.4 eine kellergeschossige Garage (GaK) und eine Fläche als Einstellplatz für Kraftfahrzeuge (ST) als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Hinweise:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
  - 2.21 bei der eingeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g) 5,0 m ;
  - 2.22 bei der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) 4,5 m.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g, G2g) und der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) sowie der kellergeschossigen Garage (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit einer Wohnhausbebauung sowie die Fläche über der kellergeschossigen Garage (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden jeweils in Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

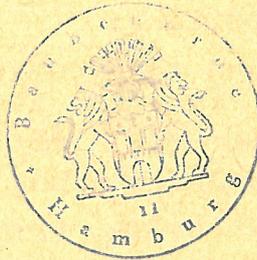
3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Unlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Ent-eignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Unlegung nicht zwecknässig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

4.1 In den Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans notwendig ist.



Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.  
14. April 1958  
Hamburg, den

*L. Lühje*  
Lühje  
Regierungsoberinspektor